



Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für Kinderkrippe und Kindergarten der Marktgemeinde Hornstein

Stand per 27.12.2019

Inhaltsverzeichnis

- I. Willkommen
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten
- IV. Öffnungszeiten/Ferien
- V. Besuchsmodelle
- VI. Aufsichtspflicht
- VII. Abholberechtigte
- VIII. Haftung
- IX. Jährliche ärztliche Untersuchung
- X. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- XI. Schlussbestimmungen

1

I. Willkommen liebe Familien, Eltern und Erziehungsberechtigte!

Mit dem Eintritt in eine der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen – Kinderkrippe, oder Kindergarten - beginnt für Ihr Kind und damit auch für Sie ein neuer Lebensabschnitt.

Dieser stellt für Ihr Kind eine neue Herausforderung und eine große Umstellung dar. Ihr Kind muss sich auf einen neuen Rhythmus, auf neue Bezugspersonen, auf vielfältige Sozialkontakte und unbekannte Anforderungen einstellen.

Diese neue Lebenssituation und der Loslösungsprozess der bisherigen Bezugspersonen können – insbesondere bei den kleineren Kindern – Ängste auslösen. Deshalb brauchen Ihre Kinder eine sensible Vorbereitung und Ihre Hilfe und Unterstützung während der Eingewöhnungsphase. Diese dauert bei jedem Kind unterschiedlich lang, und jedes Kind entwickelt dabei seine eigene Strategie.

Wir begleiten Ihr Kind dabei und versuchen, mit unseren erprobten Eingewöhnungskonzepten auf seine individuellen Bedürfnisse und seinen Entwicklungsstand einzugehen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Familien, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zu unterstützen und zu ergänzen, können und sollen diese jedoch nicht ersetzen.





Ihr Kind bekommt in den Kinderbetreuungseinrichtungen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und Förderungen angeboten und soll sich hier wohl fühlen. Weiters wird für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eine erforderliche Fachberatung sichergestellt.

Durch gemeinsames Spielen, Musizieren, Basteln und durch das Feiern der Jahresfeste wird die Gemeinschaft der Gruppe gefördert und die Kreativität und Spontanität Ihres Kindes geweckt. In einer Atmosphäre der Geborgenheit, des Vertrauens, des Respekts und der Wertschätzung werden Ihrem Kind Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit sozialen Systemen und mit seiner Umwelt angeboten.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt. In Hornstein wird die Volksgruppensprache Kroatisch zusätzlich zur Bildungssprache Deutsch in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angeboten. Zur Feststellung der Sprachkompetenz werden Sprachstandsfeststellungen ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 bundesweit standardisiert (Beobachtungsbogen) durchgeführt. Ein Sprachförderbedarf liegt dann vor, wenn der entsprechende Schwellenwert des Instruments als Ergebnis der Beobachtung unterschritten wird.

2

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der PädagogInnen viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit ein- gebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird.

Wir bitten Sie deshalb, die persönliche Aussprache mit den PädagogInnen und der Leitung zu nützen, die Elterninformationen zu lesen und an den Elternabenden teilzunehmen. Auch diese vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hornstein einstimmig beschlossene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern / Erziehungsberechtigte unterstützen und transparente Bestimmungen dafür festlegen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Der Rechtsträger (Marktgemeinde Hornstein) kann gem. § 23 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) treffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, sich gemäß dieser zu verhalten.





Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt gegeben.

Die gegenständliche KBEO bildet die Grundlage für alle mit der Marktgemeinde Hornstein geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Die Anmeldung für einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz (Kinderkrippe und Kindergarten) in Hornstein hat rechtzeitig bei der Leitung des Kindergartens schriftlich mittels Antrages zu erfolgen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und weiteren Kriterien (siehe dazu Pkt. III). Auf den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – mit Ausnahme des verpflichtenden Kindergartenjahres – besteht kein Rechtsanspruch.

Kinderkrippengruppen:

- Kinder unter drei Lebensjahren (bzw. 2,5 Jahren)

Kindergartengruppen:

- Kinder ab drei Lebensjahren (wenn keine Krippenplätze frei sind, ab zweieinhalb Lebensjahren).

3 Die schriftliche Zusage zur Aufnahme bzw. die Zuteilung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes erfolgt bis spätestens sechs Monate vor Beginn des Besuches einer Betreuungseinrichtung und wird nach Möglichkeit mit den Erziehungsberechtigten/Eltern gem. dieser KBEO abgestimmt.

Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung bzw. der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erklärt die/der unterzeichnende Erziehungsberechtigte/Eltern, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten wie Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorge, Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/Eltern – falls erforderlich, mindestens drei Kontaktpersonen im Notfall / abholberechtigte Personen, Bankverbindung, etc. unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt geben wird. Zudem erklärt sie/er auch, dass sie/er diese KBEO der Kinderkrippen und Kindergärten Hornstein gelesen hat und dieser vollinhaltlich zustimmt.

Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit hat die/der Erziehungsberechtigte/Eltern ihre/ seine Berufstätigkeit nachzuweisen. Seitens der berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern ist bei Meldung eines Betreuungsbedarfs, der über die Öffnungszeiten (gem. Pkt. IV) hinausgeht, eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das konkrete aufrechte Dienstverhältnis (inkl. Arbeitszeiten bei über Öffnungszeiten hinausgehendem Betreuungsbedarf) der Kindergartenleitung vorzulegen.

Der Nachweis eines konkreten Bedarfs für eine bevorzugte Platzvergabe kann weiters durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, einer aktuellen AMS-Kursbestätigung, eines freien Dienst- bzw. Werkvertrags über eine fortlaufende Tätigkeit, einer Bestätigung über eine laufende Ausbildung oder einer Bestätigung über den





künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Jede Änderung ist o.g. Stelle unverzüglich schriftlich zu melden.

Wenn die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten/ Eltern eines Kindes, das bereits eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Sofern es jedoch aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der Marktgemeinde Hornstein das Besuchsmodell umgestellt bzw. die ausgedehnten Besuchszeiten eingeschränkt werden.

Die Bildung und Betreuung der Kinder in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt nach den Grundsätzen des „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans“ (Charlotte-Bühler-Institut 2009), der als Fundament für die pädagogische Handlungsorientierung der ElementarpädagogInnen in Österreich gilt und den entsprechenden gesetzlichen sowie pädagogischen Bestimmungen.

Dieser kann in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/sb/bildungsrahmenplan.pdf> eingesehen werden.

4

Nach erfolgter schriftlicher Aufnahme ist mit der Leitung ein Aufnahmegespräch zu führen. Zu diesem Gespräch sind alle notwendigen Unterlagen (ausgefülltes Evidenzblatt, ärztliches Attest, Impfpass, Einverständniserklärungen für Kalium-Jodid-Tabletten bzw. Foto, Meldezettel, E-Card, etc...) mitzubringen. Alle weiteren Formulare werden beim Aufnahmegespräch übergeben. Das Aufnahmegespräch erfolgt nach telefonischer Terminvereinbarung.

Innerhalb eines Kindergartenjahres werden mindestens zwei gesetzlich vorgeschriebene Elternabende angeboten.

III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten

Der Besuch von Kinderkrippen und Kindergärten ist für Kinder bis zum Schuleintritt frei, wenn zumindest ein Erziehungsberechtigter/Elternteil bzw. die mit der Obsorge betraute Person und das Kind in Hornstein ihren Hauptwohnsitz haben.

Ein Halbtages-, Teilzeit- oder Ganztagesplatz (siehe dazu auch Pkt. V/1 – Besuchsmodelle) kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden.

Folgende Kriterien werden von der Marktgemeinde Hornstein bei der Platzvergabe für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze herangezogen:

- Datum der Anmeldung
- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind berufstätig oder in einer Ausbildung.





- Geschwister: Mindestens eine Schwester oder ein Bruder besucht gleichzeitig den Standort und sie sind in einem gemeinsamen Haushalt wohnhaft gemeldet.
- Der Zeitpunkt, zu dem die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnen.
- Das Alter des Kindes: Kinder von 4 bis 6 Jahren, die noch keinen Kindergarten besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.
- Soziale Aspekte, zum Beispiel eine Krisensituation (Entscheidung über Kindergartenleitung).

Zur Sicherung einer angemessenen Integration der Kinder wird bei der Platzvergabe darauf Bedacht genommen, dass es in den Betreuungseinrichtungen und -gruppen in einem ausgewogenen Maße zur gleichen sprachlichen und sozialen Durchmischung kommt.

Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens in der Kinder- krippe bzw. im Kindergarten ist ein monatlicher Essensbeitrag zu bezahlen. Bei rechtzeitiger Abmeldung (am Vortag des Fernbleibens) aus wichtigem Grund (Krankheit u.Ä.) wird das Mittagessen nicht verrechnet. Diese Kosten sind auch bei kurzfristigen Ausfällen (Krankheit u.Ä.) zu bezahlen, wenn eine Stornierung beim Essenslieferanten nicht mehr möglich war.

5

Kostenersätze für Bastelbeiträge, „Gesunde Jause“, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, werden diese Kosten trotzdem verrechnet und können nicht rückerstattet werden (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für sonstige Veranstaltungen etc.).

Der Bastelbeitrag umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern mit nach Hause genommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.). Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden mit den Eltern direkt abgerechnet.

Die „Gesunde Jause“ wird in den Kindergärten optional einmal je Woche am Vormittag angeboten und von den Eltern gebracht.

Windeln und Pflögetücher u.Ä. sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in die Betreuungseinrichtung in ausreichender Menge mitzubringen.

Weiters sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in die Betreuungseinrichtung in entsprechender Ausstattung witterungsangepasste und zweckmäßige Kleidung sowie eine Reservegewand mitzubringen, ebenso Turnschuhe und Turngewand. Um Verwechslungen oder Verluste zu vermeiden, sind alle Kleidungsstücke und Eigentum des Kindes mit dessen Namen leserlich und in einer Art zu versehen, die nicht entfernbar ist.





Zahlungsmodalitäten: Die Kostenersätze sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt – mit Ausnahme der zusätzlichen Veranstaltungen und Angebote - zum Monatsende im Folgemonat. Die Bezahlung hat ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen sowie angefallene Bankspesen bei nicht erfolgreicher Durchführung des Bankeinzugs haben die Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haften gegenüber der Marktgemeinde Hornstein für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

IV. Öffnungszeiten/Ferien

Gem. § 2 Abs. 1 Pkt. 15 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sind Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf) einzurichten.

Die Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Hornstein sind Montag bis Freitag werktags von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr (51,25 Wochenstunden Öffnungszeit).

Eine Ausdehnung der Besuchszeiten ist Montag bis Freitag werktags von 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr (60 Wochenstunden Öffnungszeit) möglich, sofern im Gemeindegebiet zumindest für vier Kinder derselben Altersstufe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009 ein Bedarf angemeldet wird.

Ein konkreter Bedarf hinsichtlich verlängerter Tagesöffnungszeiten ist spätestens bis zum letzten Freitag im Juni (Schluss) für das nächste Kindergartenjahr von den berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung schriftlich bekanntzugeben (siehe dazu auch Pkt. II).

Im Übrigen hat die Marktgemeinde Hornstein gem. § 17 Abs. 5 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bei der Festlegung der Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten/ Eltern, insbesondere wegen Berufstätigkeit, sowie auf die Dienstzeiten des Personals Bedacht zu nehmen.

Die Ausdehnung der Öffnungszeiten erfolgt nach Möglichkeit und wenn alle organisatorischen bzw. personellen Vorkehrungen getroffen wurden, mit Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres. Die Betreuung der Kinder erfolgt in den Randzeiten in Sammelgruppen (Randzeiten: bis 8:00 Uhr und ab 15:00 Uhr).

Besucht ein Kind in verlängerter Besuchszeit eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, soll die Dauer des Betreuungsumfanges gem. § 3 Abs. 1 Bgld.





Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls, in Summe 50 Stunden je Betreuungswoche nicht überschreiten.

Die Marktgemeinde Hornstein kann eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen widerrufen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden gegebenenfalls durch Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten von einer Ausdehnung bzw. Rücknahme einer solchen Ausdehnung der Öffnungszeiten verständigt.

Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit von den Erziehungsberechtigten/Eltern oder einer von den Erziehungsberechtigten/Eltern bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte die/der Erziehungsberechtigte/Eltern bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, sind die dienststanwesenden PädagogInnen der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind im Notfall der Kinder- und Jugendhilfe, welche dann die vorübergehende Obsorge bis zur gerichtlichen Klärung übernimmt, zur Obhut übergeben.

7

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen ausnahmslos geschlossen.

In den Burgenländischen Semesterferien, zwei Wochen in den Hauptferien (letzte Juli- und erste Augustwoche) sowie in den Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien haben die Kinderbildungsbetreuungseinrichtungen geschlossen.

Die Semesterferien, die Hauptferien sowie die Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und entsprechend dem Bedarf der berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern vom Rechtsträger festgelegt. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden in den Hauptferien zumindest zwei durchgehende Wochen geschlossen sein. Wenn in dieser Zeit der Bedarf für eine Kinderbetreuung besteht, wird diese in einer vom Rechtsträger festgelegten Betreuungseinrichtung (siehe dazu auch Pkt. VI) angeboten werden. Dies gilt auch für die Semesterferien sowie die Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien.

Die Marktgemeinde Hornstein wird – sollte Bedarf der Erziehungsberechtigten/Eltern bestehen – kürzere Semesterferien, Hauptferien, Herbst- und Weihnachtsferien, Oster- und Pfingstferien festsetzen (ausgenommen 24./31.12.). Ein konkreter Bedarf für Herbst-, Weihnachts- und Semesterferien ist bis zum 15. September des jeweiligen Kindergartenjahres bzw. für Oster- und Pfingstferien bzw. Hauptferien bis zum 15. Jänner des jeweiligen Kindergartenjahres von den berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern von mindestens vier Kindern mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hornstein schriftlich bekanntzugeben (siehe dazu auch Pkt. II)





An maximal drei Tagen pro Betriebsjahr finden für pädagogische Fachkräfte und pädagogische Hilfskräfte, von der Landesregierung organisierte, Fortbildungsveranstaltungen und ein weiterer Tag für Teambildungsmaßnahmen statt. An diesen Tagen findet in den Betreuungseinrichtungen ein eingeschränkter Betrieb statt stattfinden. Dies gilt auch für den 2. und 11. November, Faschingsdienstag (nachmittags) und den von der Bildungsdirektion Burgenland vorgegebenen schulautonomen Tagen (Fensterstage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt).

Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden über die Tage, an denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen hat, rechtzeitig - in der Regel nach der jährlichen Bedarfserhebung - mindestens jedoch einen Monat im Voraus, durch Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten informiert.

V. Besuchsmodelle

Die Marktgemeinde Hornstein bietet in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nachstehende Besuchsmodelle an:

- Ganztägiger Besuch: 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr*), max. 60 Wochenstunden Öffnungszeit und 50 Stunden Betreuungsumfang / Kind
- Halbtägiger Besuch: 06:45 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr*) bis 12:00 Uhr (ohne Mittagessen)
- Teilzeitbesuch: 06:45 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr*) bis 13:00 Uhr (mit/ohne Mittagessen)

** Zur Ausdehnung der Besuchszeiten siehe auch Punkt IV*

Die Frühbetreuung vor 08:00 Uhr soll in erster Linie für jene Familien zur Verfügung stehen, bei denen alle Erziehungsberechtigte/Eltern berufstätig sind (gem. Pkt. II/5). Um die pädagogische Arbeit sicherstellen zu können, müssen bis spätestens 9:00 Uhr alle Kinder in der Betreuungseinrichtung anwesend sein. Ausgenommen davon sind Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr. Diese müssen bereits um 08:00 Uhr in der Betreuungseinrichtung anwesend sein.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeiten (Besuchsmodelle) eingehalten werden.

Ein Wechsel von einem Besuchsmodell in ein anderes kann bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der Regel einmal im Kindergartenjahr, beantragt werden und ist nur in begründeten Fällen möglich. Ein Änderungswunsch muss dort rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich mit Bestätigung (siehe dazu auch Pkt. II) bekannt gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.





Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten hat an dem in der Betreuungsvereinbarung/Aufnahmeschreiben genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Betreuungseinrichtung möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Beginns führt zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung. Wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern einen späteren Eintritt wünschen, diesen aber nicht bzw. erst nach dem vereinbarten Eintrittstermin bekanntgeben, kann die Zusage für einen vereinbarten Betreuungsplatz nicht aufrechterhalten werden.

Aus pädagogischen Gründen hat jedes Kind mindestens zwei Wochen pro Kindergartenjahr Ferien von der Kinderkrippe bzw. vom Kindergarten (Hauptferien – siehe dazu Pkt. IV) zu nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (zwei Wochen zusammenhängend) genommen werden müssen. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub. Die Ferienbetreuungszeiten (gem. Pkt. IV) sind mit der jährlichen Bedarfserhebung schriftlich zu melden und einzuhalten. In Ausnahmefällen (späterer Eintritt in den Kindergarten u.Ä.) sind die Hauptferien spätestens zwei Monate im Vorhinein schriftlich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden.

9

VI. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder beginnt, innerhalb der Öffnungszeiten, mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Pädagogin/einen Pädagogen bzw. eine pädagogische Hilfskraft der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin/den Pädagogen bzw. die pädagogische Hilfskraft an die Erziehungsberechtigten/ Eltern oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt VIII) innerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagogin/eines Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechtigten/Eltern oder sonstiger Abholberechtigter befindet. Dies gilt auch bei Festen und Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung (Martinsfest, Sommerfest, u.Ä.).

VIII. Abholberechtigte

Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte. Die/der Erziehungsberechtigte/Eltern können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Kinderkrippe bzw. dem Kindergarten abzuholen.

Solche Personen müssen mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.





Bei einer Abholung durch eine nicht bevollmächtigte Person ist dem Personal der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Kindergartens nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräften nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität mit Lichtbildausweis nachzuweisen.

Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten/Eltern von den PädagogInnen bzw. den pädagogischen Hilfskräften der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens umgehend verständigt.

Bei ungebührlichem Benehmen der Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

10

Sofern alle Erziehungsberechtigten/Eltern mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Wird keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

IX. Haftung

Die Marktgemeinde Hornstein übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

X. Jährliche ärztliche Untersuchung

Der Rechtsträger hat für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich eine ärztliche Untersuchung der Kinder, ausgenommen der schulpflichtigen Kinder, sicherzustellen. Wird kein Nachweis erbracht, ist die Kinder- und Jugendhilfe davon in Kenntnis zu setzen.

XI. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Betreuungsvereinbarung „Kinderkrippe“ endet spätestens mit dem 3. Geburtstag des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns





einer der Parteien bedarf. Der Besuch des Kindes in einer weiterführenden Kindergartengruppe kann nur nach Anmeldung in den Kindergarten und schriftlicher Zusage (Aufnahmeschreiben) erfolgen.

Die Betreuungsvereinbarung „Kindergarten“ endet mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr (in Ausnahmefällen 7. Lebensjahr) vollendet hat, jedenfalls jedoch mit Schuleintritt des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf.

Die Kindergartenbesuchspflicht für kindergartenpflichtige Kinder gemäß Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 erlischt mit einer Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung nicht.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten/ Eltern nach Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der das kindergartenpflichtige Kind künftig der Besuchspflicht nachkommt, zu melden.

11

Gem. § 23 Abs. 3 Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen werden, wenn die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten) wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege, den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird. Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern, der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der Fachberatung für Integration gemäß § 6, die oder der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organs, einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes und einer Kinderpsychologin oder eines Kinderpsychologen erfolgen.

XII. Schlussbestimmungen

Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.

Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in dieser KBEO oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe-kommende Regelung.

Für alle aus auf der Grundlage dieser KBEO abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der





Gemeindeverwaltung Hornstein sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:
Zum Zweck der Bearbeitung der Aufnahme der Kinder in eine Kinderbildungs- und -
betreuungseinrichtung müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.
Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Marktgemeinde Hornstein. Der Schutz
personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Daten werden
ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet
(DSGVO, DSG, KBBG etc. in der jeweils geltenden Fassung) und umfassende
Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen.

Es steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung,
Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der
personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der
gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutzes und zum
Datenschutzerantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer
Datenschutzerklärung.

- 12 Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht
verstößt oder Ihre daten- schutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die
Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu beschweren.

